

Zuwendungsrichtlinie der Industrie- und Handelskammer für Rheinhausen

Präambel

Zuwendungen werden nach dieser Richtlinie der IHK und unter Beachtung des für die IHK geltenden Rechts gewährt. Zuwendungen sind freiwillige finanzielle Leistungen an Stellen außerhalb der IHK zur Erfüllung bestimmter Zwecke, die im IHK-Interesse unter Beachtung von § 1 IHKG erfolgen. Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Mittelbewirtschaftung gesichert erscheint, und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Bei Zuwendungen von mehreren Stellen, die dasselbe Projekt betreffen, hat der Zuwendungsempfänger im Antrag an die IHK sämtliche bereits genehmigte und geplante Zuwendungen zu benennen. Eine Überfinanzierung ist zwingend zu vermeiden.

§ 1 Zuwendungsbegriff und Bewilligungsvoraussetzungen

- 1.1 Zuwendungen sind freiwillige finanzielle Leistungen an Stellen außerhalb der IHK zur Erfüllung bestimmter Zwecke, die im IHK-Interesse unter Beachtung von § 1 IHKG erfolgen.
 - 1.1.1 Zuwendungen liegen begrifflich nur bei „Freiwilligkeit“ der Gewährung durch die IHK vor. Keine Zuwendungen liegen wegen fehlender „Freiwilligkeit“ vor, also bei Leistungen, auf die der Empfänger nach Grund und Höhe einen Rechtsanspruch hat.
Keine Zuwendungen sind insbesondere
 - Preisgelder der IHK, bei denen die Auslobung der IHK einen Rechtsanspruch auf Entrichtung der Belohnung auslöst (§ 657 BGB); die Auslobung selbst erfüllt den Zuwendungsbegriff noch nicht, weil es hier an einer Zahlung fehlt; zudem unterliegen die ausgereichten Geldmittel keiner Zweckbindung.
 - Leistungen auf Grund von Verträgen, für die eine Gegenleistung erbracht wird (z.B. Kauf- oder Mietvertrag, Leasing; IHK-Beteiligungen an Gesellschaften mit Zahlungspflichten; Sponsoring mit Leistungsaustausch etc.)
 - Leistungen, die satzungsgemäße Mitgliedsbeiträge (z.B. Vereine) oder Pflichtumlagen (z.B. beim DIHK) darstellen.

- 1.1.2 Zuwendungen setzen eine „Geldleistung“ der IHK voraus. Hierunter fallen zweckgebundene Zuschüsse, z.B. auch in Form einer Verlustdeckungszusage, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen, bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen, andere nicht rückzahlbare Leistungen.
Keine Zuwendungen liegen insbesondere vor bei Sachleistungen (z.B. auch Überlassung von Räumen), Aufwendungsersatz (z.B. an das IHK-Ehrenamt in Form von Reisekostenersatz, Prüferentschädigungen etc.), Personalgestellung, Errichtung von Stiftungen einschließlich Zustiftungen zum Stiftungskapital. Mit der Errichtung einer Stiftung entsteht ein eigenes Sondervermögen außerhalb der IHK; Rückforderungen aus dem Stiftungskapital sind rechtlich unzulässig.
- 1.1.3 „Außerhalb“ der IHK bedeutet, dass die Zuwendung an einen eigenständigen Rechtsträger erfolgen muss. Das schließt nicht aus, dass eine Zuwendung an eine eigene Tochtergesellschaft der IHK oder einen Rechtsträger erfolgt, an dem die IHK beteiligt ist.
- 1.1.4 Zuwendungen unterliegen einer Zweckbindung. An der Zuwendung muss ein IHK-Interesse bestehen, das sich im Rahmen des IHK-Aufgabenkatalogs nach § 1 Abs.1 und 2 IHKG bewegen muss. Im Rahmen der Zweckbindung reicht jedes vernünftige, nachvollziehbare Interesse aus (insbesondere Wirtschaftsförderung, Förderung der beruflichen Bildung etc.). Lässt sich der Zweck der Zuwendung nicht als Aufgabe der IHK i.S.d. § 1 IHKG definieren, scheidet eine Zuwendung – gleichviel in welcher Höhe – von vornherein aus.
- 1.2 Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht hinreichend gesichert ist, ist grundsätzlich unzulässig. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es regionale Vorhaben zugunsten der Wirtschaft gibt, die ein Novum darstellen oder auf sonstige Weise einzigartig sind, die ähnlich wie unternehmerische Investitionsentscheidungen nicht von Beginn an den Gesamtfinanzierungsbedarf mit Gewissheit erkennen lassen, sind Ausnahmen von diesem Grundsatz möglich. Insbesondere sind für die Selbstverwaltungsorganisation der IHK typische Anschubfinanzierungen von Vorhaben zugunsten der Wirtschaft grundsätzlich zulässig (z.B. für ein regionales Infrastrukturvorhaben).

§ 2 Art und Höhe der Zuwendung

- 2.1 Bei der Finanzierungsart ist zwischen Festbetrags-, Anteils- und Fehlbetragsfinanzierung zu unterscheiden. Die Entscheidung über die Finanzierungsart liegt im Ermessen der IHK. Der Regelfall ist die Festbetragsfinanzierung, insbesondere in Fällen von geringer finanzieller Bedeutung (§ 7 der Richtlinie). Sie ist jedoch nicht auf diese Fälle beschränkt.
- 2.1.1 Für eine Zuwendung im Wege der Festbetragsfinanzierung spricht insbesondere das Anschieben eines Vorhabens als Ausprägung der IHK als Selbstverwaltungsorganisation der Wirtschaft, die schnelle Reaktionsmöglichkeit und der geringere Verwaltungsaufwand bei der IHK im Rahmen des Antragsverfahrens und der Überwachung (§§ 3, 6 der Richtlinie).

§ 3 Antragsverfahren

- 3.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags (auch per Fax oder E-Mail). Der Antrag soll grundsätzlich mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular bei der IHK eingereicht werden (**Anlage 1**). Insbesondere in Fällen von geringer finanzieller Bedeutung (§ 7 der Richtlinie) kann auf die Verwendung des Antragsformulars verzichtet werden.
- 3.2 Anträge auf Zuwendungen enthalten die zur Beurteilung der Erforderlichkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben. In Fällen von geringer finanzieller Bedeutung (§ 7 der Richtlinie) kann auf diese Angaben im Antrag verzichtet werden. Die IHK kann nach den Verhältnissen im Einzelfall Nachweise und geeignete Unterlagen verlangen, die für die Bewilligung erheblich sind.
- 3.2.1 Bei einer Projektförderung sind dem Antrag i.d.R. ein Projektplan (i.d.R. mit Kurzdarstellung des Projektes, den wesentlichen Zielen, den wesentlichen Meilensteinen) sowie insbesondere ein Investitions- und Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) bzw. ein Kalkulationsschema beizufügen. Ist der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt, darf er im Investitions- und Finanzierungsplan bzw. Kalkulationsschema nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) ansetzen.
- 3.2.2 Bei einem Antrag auf institutionelle Förderung sind dem Antrag die Satzung der Institution, wenn eine solche nicht existiert, eine kurze Darstellung der Institution (Aufgaben, Ziele, Sinn und Zweck) und geeignete Unterlagen wie Jahresabschlüsse (Bilanzen samt Gewinn- und Verlustrechnungen) der letzten zwei Jahre, Plan-, Gewinn- und Verlustrechnung des laufenden Jahres, Vermögensübersichten, ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan beizufügen.
- 3.2.3 Jeder Antrag sollte Angaben über Zuwendungen von Dritten enthalten, soweit diese zum Zeitpunkt der Zuwendung bereits getätigt werden, beantragt wurden oder wahrscheinlich erscheinen. In diesen Angaben ist die IHK nicht mit zu veröffentlichen.
- 3.2.4 Jeder Antrag hat Angaben über den Zeitraum der Verwendung zu enthalten. Bei der Projektförderung ist die voraussichtliche Dauer des Projektes anzugeben, bei der institutionellen Förderung der Zeitraum, über den die Institution gefördert werden soll.
- 3.3 Das Ergebnis der Antragsprüfung ist zu vermerken. Auch bei Zuwendungen ohne vorausgehenden förmlichen Antrag ist die Bewilligung entsprechend zu dokumentieren.
- 3.4 Unrichtige oder unvollständige Angaben des Antragstellers können zu einer Strafbarkeit nach § 264 StGB (Subventionsbetrug) führen.

§ 4 Bewilligung

- 4.1 Zuwendungen werden schriftlich bewilligt. Bewilligungen erfolgen durch Zuwendungsvertrag (**Anlage 2**) oder durch (einfaches) Zuwendungsschreiben.
- 4.1.1 Die IHK entscheidet nach Zweckmäßigkeit im Einzelfall, ob sie durch einen Vertrag oder durch ein Schreiben die Zuwendung bewilligt.
- 4.2 Die Bewilligung enthält insbesondere
- (1) die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,
 - (2) Art und Höhe der Zuwendung,
 - (3) die genaue Bezeichnung des Zweckes,
 - (4) die Festlegung der Finanzierungsart,
 - (5) die Angabe der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - (6) einen Finanzplan mit Cash-Flow-Rechnung bzw. ein Kalkulationsschema
 - (7) die Bindungsfrist, wenn mit der Geldzuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden,
 - (8) evtl. Auflagen oder Bedingungen (Nebenbestimmungen),
 - (9) den Bewilligungszeitraum; dieser kann über das laufende Wirtschaftsjahr hinausgehen,
 - (10) den Zeitpunkt, ab wann frühestens und bis wann (ggf. bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses) die bewilligte Zuwendung abzurufen ist,
 - (11) den Hinweis auf den zu erbringenden Verwendungsnachweis und die hierfür festgesetzte Frist,
 - (12) Anzeige- und Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers, wenn sich die Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten,
 - (13) den Hinweis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben zu einer Strafbarkeit nach § 264 StGB (Subventionsbetrug) führen können.
- 4.2.1 Bei den zuwendungsfähigen Ausgaben 4.2 (5) liegt es im Ermessen der IHK, inwieweit diese für zuwendungsfähig angesehen werden. Insbesondere bei Projekt- oder institutioneller Förderung von Vorhaben, die nicht ausschließlich der Förderung der Wirtschaft dienen (§ 1 Abs. 2 IHKG), ist die exakte Festlegung im Vertrag notwendig.
- 4.2.2 Zu den Nebenbestimmungen 4.2 (8) zählt insbesondere die Einräumung von Nutzungsrechten an Schutzrechten, die Übertragung von Schutzrechten auf die IHK oder die angemessene Beteiligung an Erträgen aus diesen Rechten in Folge der Projekt- bzw. institutionellen Förderung; bei Zuwendungen für forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten ist die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit (z.B. durch Veröffentlichung) zu regeln.
- 4.3 Abweichungen von der Richtlinie sind für einzelne Förderungen durch separaten Vollversammlungs-Beschluss möglich sein.

§ 5 Auszahlung der Zuwendung und Mittelabruf

- 5.1 Die Zuwendung soll im engen zeitlichen Zusammenhang mit der genehmigten Förderung stehen. Der Abruf der Zuwendung durch den in der Bewilligung benannten Zuwendungsempfänger hat dann zu erfolgen, wenn die Verwendung für den bestimmten Zweck unmittelbar bevorsteht, frühestens jedoch 1 Monat vor voraussichtlichem Verbrauch bzw. den anstehenden Zahlungen. Der Zuwendungsempfänger hat hierzu schriftlich anzuzeigen, wann dieser Zeitpunkt gekommen ist. In Fällen von geringer finanzieller Bedeutung (§ 7) kann die Auszahlung jederzeit nach Bewilligung erfolgen.
- 5.1.1 Daneben hat der Zuwendungsempfänger der IHK unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn
- (1) sich nach Vorlage eines Kalkulationsschemas, Finanzplans und einer Cash-Flow-Rechnung im Antragsverfahren jeweils signifikante Änderungen ergeben haben,
 - (2) sich eine Überfinanzierung abzeichnet,
 - (3) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich wesentlich ändern oder wegfallen,
 - (4) sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist,
 - (5) die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
 - (6) mit der Zuwendung erworbene oder hergestellte Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung (vgl. 4.2. (6)) nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
 - (7) ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.
- 5.2 Bei der Förderung längerfristiger oder mehrjähriger Vorhaben sollen nur Teilbeträge ausbezahlt und die Auszahlung davon abhängig gemacht werden, dass die Verwendung der bereits gezahlten Teilbeträge in summarischer Form der Laufzeit entsprechend nachgewiesen wird; in jedem Fall hat der Zuwendungsempfänger bei mehrjährigen Vorhaben bis zum 31.01. eines jeden Jahres die Verwendung der im Vorjahr ausgezahlten Beträge nachzuweisen.

§ 6 Überwachung und Nachweis der Verwendung

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger hat der IHK eine antragsgemäße Mittelverwendung entsprechend der Bewilligung nachzuweisen. Bei einer mehrjährigen Förderung ist die IHK abschließend schriftlich zu informieren.
- 6.1.1 Der Verwendungsnachweis (**Anlage 3**) ist vom Zuwendungsempfänger möglichst zeitnah nach Inanspruchnahme der Mittel, jedoch spätestens innerhalb der von der IHK gesetzten Frist, schriftlich einzureichen.
- 6.1.2 Dabei ist zu differenzieren zwischen
- (1) Verwendungsnachweis (mit Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis)
 - (2) einfachem Verwendungsnachweis (ohne Vorlage von Belegen), bestehend aus einem Sachbericht und summarischer Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben

- (3) einfacher Verwendungsbestätigung, die auch elektronisch erfolgen kann.
In Fällen von geringer finanzieller Bedeutung (§ 7) genügt die Übersendung der Rechnung, aus der sich ergibt, welche Gegenstände zur Erfüllung des Verwendungszwecks mit den Zuwendungsmitteln beschafft wurden.

6.2 Bei einer mehrjährigen Förderung ist die IHK spätestens bis zum 31.12. des Jahres der letzten Überweisung über das Projektergebnis (i.d.R. mit Kurzdarstellung des Projektes, erreichte Ziele, Meilensteine), soweit es sich um eine Projektförderung handelt und mittels eines schriftlichen Abschlussberichtes mit den wesentlichen Ergebnissen zu informieren, soweit es sich um eine institutionelle Förderung handelt.

6.3 Die IHK prüft den fristgerechten Eingang des Verwendungsnachweises und die Einhaltung der Anforderungen an den Inhalt des Nachweises. Sie prüft außerdem die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Sie kann den Verwendungsnachweis vollständig prüfen oder sich auf Stichproben beschränken. Sie kann weitere Belege, Ergänzungen oder Erläuterungen verlangen.

§ 7 Fälle von geringer finanzieller Bedeutung

In Fällen von geringer finanzieller Bedeutung kann die IHK Verfahrenserleichterungen für das Antragsverfahren und für den Nachweis der Mittelverwendung zulassen. Ein Fall von geringer finanzieller Bedeutung ist in der Regel anzunehmen, wenn der Gesamtbetrag der Zuwendung bei einer institutionellen Förderung oder bei einer Projektförderung pro Jahr und Zuwendungsempfänger insgesamt nicht mehr als 10.000,- € beträgt.

§ 8 Genehmigung der Zuwendungen

Bei der Genehmigung der Zuwendungen sind nachfolgend aufgeführte Wertgrenzen zu beachten:

Bis 10.000,- € durch den Präsidenten und Hauptgeschäftsführer

bis 25.000,- € durch das Präsidium und

alle darüber hinausgehenden Zuwendungen durch die Vollversammlung

§ 9 Rückforderung der bewilligten Zuwendung

9.1 Im Falle der Rückforderung einer Zuwendung unterliegt diese der Verzinsung ab Empfang der Zuwendung und ist vom Zuwendungsempfänger der IHK zu erstatten. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozent/Jahr über dem Basiszinssatz zu verzinsen. In begründeten Fällen kann von der Verzinsung ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere wenn die Zinsforderung eine unbillige Härte für den Zuwendungsempfänger darstellen würde, etwa in Relation zum Zuwendungsbetrag oder die Zinserhebung für die IHK unter Berücksichtigung des Zuwendungsbetrages zu einem unverhältnismäßigen Erhebungsaufwand führen würde.

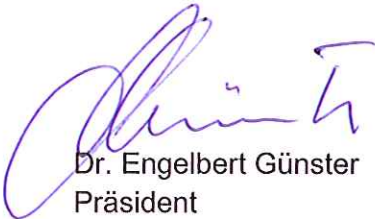
9.2 Im Fall der Rückforderung sind Geldzuwendungen nicht erst ab Zugang der Rückforderung, sondern ab dem Zeitpunkt des Empfangs der Zuwendung zu verzinsen. „Empfang der Zuwendung“ liegt ab dem Zeitpunkt der Gutschrift der Geldzuwendung auf

dem Konto des Zuwendungsempfängers vor, der der IHK im Fall der Rückforderung auf Verlangen mitzuteilen ist. Aus Vereinfachungsgründen ist es zulässig, wenn die IHK als Tag der erfolgten Zuwendung den Zeitpunkt zugrunde legt, zu dem das IHK-Konto entsprechend belastet wurde.

- 9.3 Von der Rückforderung der bewilligten und ggf. bereits ausgezahlten Zuwendung kann im Einzelfall abgesehen werden. Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Fall gegeben ist, treffen Präsident und Hauptgeschäftsführer, Präsidium und die Vollversammlung analog § 8 Genehmigung der Zuwendungen.

Die Zuwendungsrichtlinie der IHK für Rheinhausen tritt ab 01. Januar 2015 in Kraft.

IHK für Rheinhausen, 08. Dezember 2014



Dr. Engelbert Günster
Präsident



Günter Jertz
Hauptgeschäftsführer

Anlagen:
Muster Zuwendungsantrag
Muster Zuwendungsvertrag
Muster Verwendungsnachweis

Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung

an die

IHK für Rheinhausen Schillerplatz 7, 55116 Mainz
--

1. Betrag

Wir beantragen einen Betrag in Höhe von: EUR _____

(Wichtig: Bei Berechtigung des Antragstellers zum Vorsteuerabzug=> hier ist die Angabe des Nettopreises erforderlich, da die Umsatzsteuer in diesem Fall nicht Bestandteil der Zuwendung ist.)

2. Art der Förderung

Projektförderung

institutionelle Förderung

3. Verwendungszweck

Die beantragten Mittel sollen wie folgt verwendet werden:

--

(verbindliche Angabe des Verwendungszweckes für die beantragte Zuwendung)

4. Zeitraum der Verwendung

Der Verwendungszweck wird voraussichtlich im Zeitraum vom bis erfüllt.
Wesentliche Abweichungen werden der IHK für Rheinhausen unverzüglich mitgeteilt.

5. Kostenplan und/oder Finanzplan für das Gesamtvorhaben / Erklärungen des Antragstellers

(inkl. aller Zuwendungen ggf. weiterer öffentlicher Stellen)

- als Anlage beigefügt wird nachgereicht bis spätestens
(siehe Muster)

Muster Kostenplan:

Bezeichnung	Höhe in €- Plan	Übernahme der Kosten durch (Eigenanteil bzw. Angabe von evtl. Zuwendungsgebern)
Gesamtkosten:		

6. Zusicherungen des Antragstellers

Der Antragsteller sichert zu, dass eine Überfinanzierung des Gesamtvorhabens ausgeschlossen ist. Die beantragte Zuwendung dient der (anteiligen) Deckung der zu erwartenden Kosten bzw. der Sicherung der Durchführbarkeit des Vorhabens. Eigene Mittel des Antragstellers zur Finanzierung des Projektes / der Institution sind nicht oder nicht ausreichend vorhanden.

7. Nachweise

Als Nachweis legen wir Ihnen folgende Anlage bei.

- verbindliches Angebot sonstiger Nachweis

Durch Unterschrift bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben. Der Antragsteller erklärt außerdem, dass ihm bekannt ist, dass unrichtige oder unvollständige Angaben zu einer Strafbarkeit nach § 264 StGB (Subventionsbetrug) führen können.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Zuwendungsvertrag

Zwischen der

IHK für Rheinhessen

als **Zuwendungsgeber**

und

Unternehmen / Verein / Organisation

im Folgenden („IHK“)

im Folgenden
Zuwendungsempfänger („ZE“)

Projektbezeichnung / Vorhabensbezeichnung

ggf. Projektnr. / Kostenstelle

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der ZE beabsichtigt das in der Anlage 1 beschriebene Projekt/Vorhaben durchzuführen. Die IHK unterstützt den ZE bei der Durchführung dieses Projekts/Vorhabens durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung bis zu einer Höhe von maximal

..... EURO

2. Die Zuwendung erfolgt als

Projektförderung	<input type="checkbox"/>	Institutionelle Förderung	<input type="checkbox"/>
Festbetragsfinanzierung	<input type="checkbox"/>	Anteilsfinanzierung	<input type="checkbox"/>
Vollfinanzierung	<input type="checkbox"/>	Fehlbetragsfinanzierung	<input type="checkbox"/>

3. Die als Anlage 2 beigefügte Zuwendungsrichtlinie ist dem Vertrag beizulegen, sofern im Folgenden nicht etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Finanzielle Förderung und Auszahlung

1. Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur zur Deckung der Ausgaben des in der Anlage 1 beschriebenen Projekts/Vorhabens verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

(Optional nur bei Projektförderung):

Die Zuwendung kann für die folgenden projektbezogenen Kosten beansprucht werden:

Kostenart	Höchstbetrag	Förderquote
Personalkosten (Arbeitsverträge, Werkverträge, Aufwandsentschädigungen etc.)		
Laufende Sachkosten (insbesondere Reisekosten, Fachliteratur, projektbezogene Verwaltungsausgaben, Sachmittel bis 410 Euro zzgl. USt.)		
Projektbezogene Investitionen		

Der beigegefügte Investitions- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Änderungen der Einzelansätze sind mit schriftlicher Zustimmung der IHK möglich, sofern an anderer Stelle entsprechende Einsparungen erzielt werden. Im Falle einer Änderung ist eine Neufassung des Investitions- und Finanzierungsplans vorzulegen.

2. Die Zuwendung kann in folgenden Raten angefordert werden:

sofort nach Vertragsschluss Euro

ab dem [Datum] Euro

ab dem [Datum] Euro

Die Zuwendung kann nur direkt auf das Konto des ZE ausbezahlt werden. Die Bankverbindung ist der IHK schriftlich mitzuteilen.

3. Abgerufene Zuwendungen sind grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten zweckentsprechend zu verwenden oder an die IHK zurück zu zahlen. Werden die ausgezahlten Zuwendungen nicht innerhalb von 6 Monaten zweckentsprechend verwendet, kann die IHK für die Zeit danach bis zur zweckentsprechenden Verwendung 5 % Zinsen pro Jahr über dem Basiszinssatz verlangen.
4. Zuwendungen dürfen nur für Ausgaben verwendet werden, die in der Zeit
vom bis..... (Förderzeitraum)
entstanden sind.
5. Der ZE ist verpflichtet, der IHK unverzüglich die Beantragung, Genehmigung und Vereinnahmung weiterer Fördermittel für dasselbe Projekt/ Vorhaben schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für Einnahmen, die innerhalb von 5 Jahren aus der Verwertung des Projektes / Vorhabens erzielt werden. Die IHK entscheidet dann, ob die nach diesem Vertrag zu leistende Zuwendung aufgrund wesentlicher Änderung der Sachlage bis zu dem Betrag der von anderen Fördermittelgebern erhaltenen Fördermittel zu kürzen oder die Zuwendung nach diesem Vertrag ganz zurückzufordern ist.

§ 3 Verwendungsnachweis und Bericht

1. Der ZE ist verpflichtet, der IHK die sachgerechte Fördermittelverwendung nachzuweisen. Hierzu hat der ZE

- bei Projektförderung nach Ablauf eines Kalenderjahres bis zum 30. März des Folgejahres
- bei sonstiger Förderung nach Abschluss des Vorhabens
- die angefallenen Ausgaben durch geeignete Aufstellungen zu belegen.
2. Der Verwendungsnachweis ist wie folgt zu führen:
- Verwendungsnachweis mit Sachbericht und Belegen
- Einfacher Verwendungsnachweis (ohne Vorlage von Belegen)
- Übersendung einer Rechnung (bei Fällen von geringer finanzieller Bedeutung)
3. Der ZE hat auf Anfrage der IHK oder einem von der IHK beauftragten, zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Dritten eine Überprüfung der Aufstellungen und eine Einsichtnahme in die Belege zu ermöglichen.
4. Rückzahlungen von Zuwendungen aufgrund Nichtausschöpfung, Überschreitung der Förderquote oder Kürzung sind vom ZE innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung ohne Abzüge an das von der IHK benannte Bankkonto zu leisten.
5. Gegenstände, die mit Mitteln aus diesem Zuwendungsvertrag angeschafft werden, sind zu inventarisieren und für 10 Jahre für den Verwendungszweck gebunden, soweit deren Anschaffungs-, oder Herstellungswert 410 € übersteigt. Eine Veräußerung oder anderweitige Verwendung dieser Gegenstände ist vor Ablauf der zeitlichen Bindung nur mit schriftlicher Zustimmung der IHK erlaubt. Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann der ZE über die Gegenstände frei verfügen.

§ 4 Rechte an Ergebnissen

1. Rechte an Ergebnissen und Informationen, die im Rahmen dieser Zusammenarbeit entstehen, stehen unabhängig davon, ob sie schutzfähig sind, dem ZE zu.
2. Dies gilt ebenfalls für Ergebnisse, in denen Erfindungen enthalten sind.

§ 5 Veröffentlichungen

1. Jede Form der Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Projekt/Vorhaben erfolgt in enger Abstimmung der Vertragspartner. Der ZE wird in Veröffentlichungen die IHK als Förderer nennen, es sei denn, die IHK widerspricht dieser Nennung.
2. Der ZE anerkennt die grundsätzlichen satzungsmäßigen Pflichten der IHK gegenüber ihren Gremien, Mitgliedern und staatlichen Behörden.

§ 6 Kündigung und Rückzahlungsverpflichtung

1. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung -ganz oder teilweise- zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - eine nach diesem Vertrag definierte auflösende Bedingung eingetreten ist,
 - die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet wird
 - in diesem Vertrag enthaltenen Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.
2. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Im Falle einer Kündigung ist der ZE verpflichtet, der IHK erhaltene Zuwendungen -ganz oder teilweise- zurückzugewähren und den Rückforderungsbetrag ab Auszahlungsdatum mit 5 % Zinsen pro Jahr über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 7 Anwendbares Recht / Änderungen / Unwirksamkeit

1. Dieser Vertrag unterliegt dem öffentlichen Recht gemäß §§ 54 ff. LVwVfG.
2. Für Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie für Nebenabreden ist Schriftform erforderlich. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Industrie- und Handelskammer

Zuwendungsempfänger

Ort, Datum Unterschrift(en)

Ort, Datum Unterschrift(en)

Anlage(n):

- 1 Beschreibung des Projekts / Vorhabens
- 2 Zuwendungsrichtlinie der IHK
- 3 Investitions- und Finanzierungsplan

Verwendungsnachweis

Für die mit Schreiben vom bewilligte Zuwendung reichen wir hiermit folgenden Verwendungsnachweis ein:

1. Nachweis des eingehaltenen Verwendungszweckes

Die bewilligten Mittel wurden in voller Höhe entsprechend dem im Bewilligungsschreiben/Zuwendungsvertrag festgesetzten Verwendungszweck wie folgt verwendet:

(Angabe des Verwendungszweckes gemäß Bewilligungsschreiben)

2. Auflagen oder Bedingungen

Die von der IHK für Rheinessen auferlegten Auflagen oder Bedingungen wurden eingehalten.

ggf. Bemerkungen:

3. Kostenaufstellung

gemäß beigefügter Aufstellung (siehe Muster)

Muster Kostenaufstellung:

Bezeichnung	Höhe in € Plan	Höhe in € Ist	Übernahme der Kosten durch (Eigenanteil bzw. Angabe des Zuwendungsgebers)
Gesamtkosten:			

4. Einhaltung des Bewilligungszeitraums

Der Zuwendungsempfänger versichert, dass die Zuwendung gemäß dem im Bewilligungsschreiben festgesetzten Zeitraum verwendet wurde.

Abweichungen bitte angeben und kurz erläutern:

4. Zusicherungen des Antragstellers

Der Zuwendungsempfänger versichert, dass
 die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem
 geförderten Vorhaben angefallen sind,
 die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im
 Bewilligungsschreiben/Zuwendungsvertrag näher bezeichneten Zweckes
 verwendet wurde,
 die ggf. im Bewilligungsschreiben genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden
 eine Überfinanzierung des Vorhabens nicht stattgefunden hat.

Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Fall ihrer zweckwidrigen Ver-
 wendung der vollständigen Rückforderung und der Verzinsung unterliegt.

Durch Unterschrift bestätigen wir die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel